

Merkblatt für Beistandspersonen und Banken

Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Am 1. Januar 2024 trat die revidierte Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) in Kraft. Dabei wurden einige Präzisierungen und Anpassungen an veränderte Umstände und Bedürfnisse vorgenommen.

Die KESB-Präsidiën-Vereinigung des Kantons Zürich (KPV) hat am 1. Dezember 2023 Empfehlungen zur Umsetzung der VBVV erlassen. Diese sehen für eine Mehrheit der möglichen Anwendungsfälle eine einfache und einheitliche Vorgehensweise vor, wobei im Einzelfall selbstverständlich auch andere Anordnungen der KESB möglich oder erforderlich sind.

Dieses Merkblatt informiert die Beistandspersonen und Banken über die wichtigsten Änderungen der revidierten VBVV und deren Umsetzung im Allgemeinen gemäss den Empfehlungen der KPV. Massgebend sind aber stets die Anordnungen der KESB im konkreten Einzelfall.

1 Entscheid der KESB über die Vermögensausscheidung und die Verfügungsbe-fugnisse der Beistandsperson (Art. 9 VBVV)

Der bis Ende 2023 verwendete Vertrag über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten (VAAV) gibt es unter der revidierten VBVV nicht mehr. Die bis dahin im VAAV festgehaltene Auflistung der Vermögenswerte, über die die Beistandsperson allein oder nur mit Zustimmung der KESB verfügen kann, erfolgt neu in einem Entscheid der KESB.

Die KESB nimmt im konkreten Einzelfall eine Vermögensausscheidung vor und bestimmt, ob die vorhandenen Vermögenswerte zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts benötigt werden (Art. 6 VBVV) oder ob auch Vermögenswerte für weitergehende Bedürfnisse zur Verfügung stehen (Art. 7 VBVV). Ebenso entscheidet die KESB, ob für gewisse Anlagen eine Bewilligung der KESB erforderlich ist und über welche Vermögenswerte die Beistandsperson allein oder nur mit Bewilligung der KESB verfügen darf (vgl. nachfolgend Ziff. 3-5).

Die KESB erlässt diesen Entscheid auf Antrag der Beistandsperson oder von Amtes wegen. Dazu hat die Beistandsperson der KESB ein aktuelles Budget sowie die aktuellen Konto- und Depotauszüge und – falls dies in einem konkreten Einzelfall erforderlich ist – eine Liquiditätsplanung einzureichen. Dies bedeutet, dass der Entscheid in aller Regel erst nach Vorliegen bzw. Genehmigung des Inventars über den Besitzstand erfolgen kann. Für die Zeit zwischen der Anordnung der Beistandschaft bis zum rechtskräftigen Entscheid nach Art. 9 VBVV wird die KESB bei Bedarf von Amtes wegen vorläufige Regelungen treffen. So wird die Beistandsperson u.a. ermächtigt, ein Verkehrskonto zur Verwaltung der Einkünfte

und für Zahlungen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes zu bestimmen oder einzurichten und darüber in eigener Kompetenz zu verfügen.

2 Bewilligung der KESB nach Art. 9 VBVV bzw. Zustimmung nach Art. 416 ZGB

Eine wichtige Präzisierung der revidierten VBVV betrifft die Mitwirkung der KESB bei bestimmten Vermögensgeschäften. Die VBVV sieht in verschiedenen Bestimmungen eine Bewilligung der KESB vor. Diese Bewilligung unterscheidet sich grundlegend von der Zustimmung nach Art. 416 ZGB.

Die Bewilligung im Sinne von Art. 9 VBVV betrifft nur das Innenverhältnis zwischen Beistandsperson und KESB, beschlägt aber nicht das Aussenverhältnis, d.h. das Geschäft kommt auch zustande, wenn die Bewilligung der KESB fehlt. Die Bewilligung der KESB ist aufsichtsrechtlicher Natur. Bei fehlender Bewilligung der KESB stellen sich gegebenenfalls haftungsrechtliche Fragen wegen allfälliger Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Beistandsperson. Die Beistandsperson trifft im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung somit eine besondere Sorgfaltspflicht, welche in Art. 408 ZGB grundsätzlich festgelegt ist und mit der VBVV konkretisiert wird. Die Beistandsperson hat daher keine bewilligungspflichtigen Vermögenshandlungen vorzunehmen, ohne die Bewilligung der KESB vorgängig eingeholt zu haben.

Demgegenüber ist die Zustimmung im Sinne von Art. 416 ZGB eine Voraussetzung für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts. Bis zum Vorliegen dieser Zustimmung bleibt das Geschäft in der Schwebe, aber für den Vertragspartner gleichwohl verbindlich. Sofern sowohl eine Zustimmung nach Art. 416 f. ZGB als auch eine Bewilligung nach VBVV einzuholen sind, reicht es aus, wenn die Behörde dem Rechtsgeschäft im Rahmen von Art. 416 f. ZGB zugestimmt hat. Eine zusätzliche Bewilligung nach VBVV ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

3 Anlagen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 6 VBVV)

Wie bisher sind in Art. 6 VBVV die verschiedenen Anlagemöglichkeiten zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts aufgeführt. Gegenüber der bisherigen VBVV wurden diese Anlagemöglichkeiten veränderten realen Umständen angepasst und präzisiert. Die Aufzählung dieser Anlagen ist grundsätzlich abschliessend; Ausnahmen sind gestützt auf Art. 8 Abs. 3 VBVV möglich.

Anlagen nach Art. 6 VBVV fallen unter die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson und bedürfen keiner Bewilligung der KESB. Auch für die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 6 VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich. Es ist Aufgabe der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers, ein allfälliges Klumpenrisiko zu vermeiden und grössere Beträge beispielsweise bei einer Bank mit unbeschränkter Staatsgarantie zu hinterlegen oder diese durch eine Verteilung auf mehrere Banken abzusichern, um mehrfach vom Einlegerschutz gemäss Art. 37a ff. BankG zu profitieren.

Ausgenommen sind Anlagen nach Art. 6 lit. g-j VBVV. Für solche Anlagen ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB notwendig.

In Art. 6 VBVV sind auch Anlagen aufgeführt, die grundsätzlich gebunden sind und damit für die Finanzierung des Lebensunterhalts nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen (lit. e-j). Daher muss die Finanzierung des gewöhnlichen Lebensunterhalts mit Anlagen sichergestellt sein, über die einfach verfügt werden kann (lit. a-d).

Die Beistandsperson ist befugt, über das Verkehrskonto ohne eine Bewilligung der KESB zu verfügen. Der Saldo des Verkehrskontos darf in der Regel einen 2-Jahresbedarf (24x monatliches Defizit) nicht überschreiten.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Dritten bedürfen einer Bewilligung der KESB. Dies betrifft unter anderem Überweisungen von Kapitalkonten auf das Verkehrskonto. Ebenso bedürfen Umwandlungen von Anlagen gemäss Art. 6 VBVV in solche nach Art. 7 Abs. 1 und/oder Abs. 3 VBVV einer Bewilligung der KESB.

4 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 VBVV)

Wie bisher sind in Art. 7 Abs. 1 VBVV verschiedene Anlagemöglichkeiten aufgeführt, die für weitergehende Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, aufgeführt. Gegenüber der bisherigen VBVV wurden diese Anlagemöglichkeiten veränderten realen Umständen angepasst und präzisiert. Die Aufzählung dieser Anlagen ist abschliessend.

In Art. 7 Abs. 2 VBVV sind die zulässigen Anteile von bestimmten Anlagen im Verhältnis zum Gesamtvermögen festgelegt (Obergrenzen). Bei der Auswahl der Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV sind diese Obergrenzen als Richtwerte einzuhalten.

Ob Vermögenswerte für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV zur Verfügung stehen, legt die KESB im Rahmen der Vermögensausscheidung fest (vgl. vorstehend Ziff. 1). Dies ist in der Regel dann möglich, wenn der gewöhnliche Lebensunterhalt jederzeit für mindestens 5 Jahre mit Anlagen nach Art. 6 VBVV sichergestellt ist.

Dies bedeutet, dass die Beistandsperson die Entwicklung der Lebenssituation der betroffenen Person stets im Auge behalten muss, um so rechtzeitig auf veränderte Verhältnisse reagieren zu können. Die Beistandsperson hat daher im Rechenschaftsbericht jeweils ein aktuelles Budget einzureichen und darzulegen, wie lange der gewöhnliche Lebensunterhalt mit den bestehenden Anlagen nach Art. 6 und/oder Art. 7 Abs. 1 VBVV sichergestellt ist.

Im Umfang der von der KESB vorgenommenen Vermögensausscheidung und unter Berücksichtigung der Richtwerte von Art. 7 Abs. 2 VBVV kann die Beistandsperson Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV in der Regel selbstständig vornehmen. Auch für die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 7 Abs. 1 VBVV ist in der Regel keine Bewilligung der KESB erforderlich.

Ausgenommen sind Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 lit. d, f und g VBVV. Für solche Anlagen ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB notwendig.

Ist zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts eine Umwandlung von bestehenden Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV in solche von Art. 6 VBVV erforderlich, kann die Beistandsperson diese ohne Bewilligung der KESB vornehmen.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Dritten bedürfen einer Bewilligung der KESB. Dies betrifft auch den Verkauf von Anlagen zu Gunsten des Verkehrskontos.

5 Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV

Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die KESB weitergehende Anlagen gemäss Art. 7 Abs. 3 VBVV bewilligen.

Als Kriterien für den Entscheid, ob Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV möglich sind, dienen u.a. die persönliche Lebenssituation, das Alter und die Gesundheit sowie der Wille der betroffenen Person und die Zusammensetzung der bestehenden Anlagen. Zudem soll der gewöhnliche Lebensunterhalt mit den bestehenden Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV im jeweiligen Einzelfall für mindestens weitere 5 Jahre sichergestellt sein, d.h. zusammen mit den Anlagen nach Art. 6 VBVV für insgesamt mindestens 10 Jahre.

Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV bedürfen stets einer Bewilligung der KESB. Ebenso darf die Beistandsperson über diese Anlagen nur mit Bewilligung der KESB verfügen.

Für Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV ist stets ein begründeter Antrag notwendig.

6 Vermögensverwaltungsverträge (Art. 9 Abs. 2 VBVV)

Der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages geht über die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson hinaus. Deshalb ist dafür eine Zustimmung im Sinne von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB erforderlich.

7 Konto in Eigenverwaltung

Die Beistandsperson ist befugt, von der Bank ohne weitere Anordnung der KESB Auskunft über die gesamten Bankbeziehungen der betroffenen Person zu erhalten.

8 Angehörige als Beistandspersonen

Bei Angehörigen, denen die reduzierte Rechnungsablage gewährt wurde, und die somit einen Rechenschaftsbericht mit Kontoauszügen, aber ohne Belege einreichen, wird die KESB ebenfalls eine Vermögensausscheidung vornehmen und über die Verfügungsrechte der Beistandsperson entscheiden.

9 Einbezug der betroffenen Person

Die Beistandsperson hat auch bei Vermögenshandlungen die betroffene Person einzubeziehen und deren Wille soweit möglich zu berücksichtigen.

10 Einholen der Bewilligung der KESB

Soweit für Vermögenshandlungen eine Bewilligung der KESB erforderlich ist, hat die Beistandsperson diese vorgängig bei der KESB zu beantragen.

Die Antragsformulare sind auf www.dietikon.ch verfügbar.

11 Dokumentationspflicht der Beistandsperson

Wie bisher muss die Beistandsperson alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich dokumentieren (Art. 11 Abs. 1 VBVV).

12 Übergangsrecht

Bestehende Vermögensanlagen, die mit den Bestimmungen der revidierten VBVV in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 und 3 VBVV so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

Dies erfolgt sinnvollerweise bei der nächsten Änderung der bestehenden Anlagen oder spätestens bei der Genehmigung des nächsten Rechenschaftsberichts. Dabei wird die Vermögensausscheidung vorgenommen und über die Verfügungsrechte entschieden.

Bestehende Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten bleiben bis zur Entscheidung über die Vermögensausscheidung und die Verfügungsrechte gültig.

13 Beratung zu Vermögensanlagen

Die Beratung der Beistandspersonen bei der Vermögensanlage erfolgt durch die jeweiligen Banken oder bei Bedarf durch unabhängige Fachpersonen.

14 Auskunft

Private Beiständinnen und Beistände wenden sich bei Verständnisfragen an die zuständige Fachstelle der KESB Bezirk Dietikon (Tel 044 744 14 19). Den Berufsbeistandschaften des Bezirks Dietikon steht die Leitung Revisorat/Zentrale Dienste (Tel. 044 744 14 39) für Auskünfte zur Verfügung.

KESB Bezirk Dietikon
Januar 2024

Anhang A: Schematische Darstellung

Dieses Schema bildet die Empfehlungen der KESB-Präsidenten-Vereinigung (KPV) für den "Standard-Fall" im Allgemeinen ab. Für spezielle Situationen und Verhältnisse sind selbstverständlich auch andere Anordnungen der KESB möglich oder erforderlich. Massgebend sind stets die Anordnungen der KESB im konkreten Einzelfall über die Vermögensausscheidung und die Verfügungsrechte der Beistandsperson.

Anlagekategorie	Anlagezweck	Bewilligung der KESB nach VBVV	Zustimmung nach Art. 416 ZGB
Art. 6 VBVV	Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts	Für Neuanlagen und die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 6 VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich. Für Umwandlungen von Anlagen im Sinne von Art. 6 VBVV in solche von Art. 7 Abs. 1 VBVV ist eine Bewilligung der KESB erforderlich, soweit diese nicht bereits mit dem Entscheid über die Vermögensausscheidung erteilt worden ist.	Für Anlagen nach Art. 6 lit. g-j ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich.
Art. 7 Abs. 1 VBVV	Weitergehende Bedürfnisse über die Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts hinaus (in der Regel erst möglich, wenn der Lebensunterhalt mit Anlagen nach Art. 6 VBVV für mind. 5 Jahre sichergestellt ist)	Für Neuanlagen und die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 7 Abs. 1 VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich. Auch für Umwandlungen von Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 VBVV in solche von Art. 6 VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich.	Für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 lit. d, f und g ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich. Ebenso braucht es für den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags über Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV eine Zustimmung im Sinne von Art. 416 ZGB.
Art. 7 Abs. 3 VBVV	Weitergehende Anlagen bei besonders günstigen Verhältnissen (in der Regel erst möglich, wenn der Lebensunterhalt mit Anlagen nach Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 VBVV für insgesamt mind. 10 Jahre sichergestellt ist)	Für Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV ist immer eine Bewilligung der KESB erforderlich.	Für den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags über Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Drittpersonen ist immer eine Bewilligung der KESB erforderlich.

Anhang B: Art. 6 und 7 VBVV, gültig ab 1. Januar 2024

Art. 6 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind, unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3, folgende Anlagen zulässig:

- a. auf den Namen der betroffenen Person lautende Einlagen bei Banken, einschliesslich Kassenobligationen und Festgelder;
- b. festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden sowie Pfandbriefanleihen der schweizerischen Pfandbriefzentralen;
- c. Exchange Traded Funds (ETF) und Indexfonds, sofern diese Fonds ausschliesslich in Anlagen nach Buchstabe b investieren und nach Artikel 10 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG) sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offenstehen;
- d. Obligationen von Unternehmen, an denen Bund, Kantone oder Gemeinden mehrheitlich beteiligt sind, und Einlagen in Mitarbeiterkonten bei solchen Unternehmen;
- e. Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f. Einlagen in Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge;
- g. Anteilscheine von Baugenossenschaften in Verbindung mit einem bestehenden Mietvertrag;
- h. Anteilscheine von Banken in Verbindung mit einem bestehenden Vertragsverhältnis zur Bank sowie Beteiligungen an solchen Banken;
- i. wertbeständige Grundstücke, die selber genutzt werden;
- j. pfandgesicherte Forderungen mit einem wertbeständigen Pfand.

Art. 7 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

1. Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 6 folgende Anlagen mit guter Bonität zulässig:
 - a. Obligationen in Schweizerfranken;
 - b. Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften;
 - c. folgende Fonds in Schweizerfranken, die nach Artikel 10 Absatz 2 KAG6 sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offenstehen:
 1. Obligationenfonds,
 2. Aktienfonds,
 3. ETF oder Indexfonds mit Anlagen in Aktien und Obligationen,
 4. gemischte Anlagefonds mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen,
 5. Immobilienfonds von schweizerischen Emittenten;

- d. Lebensversicherungen, Leibrentenversicherungen und Kapitalisationsgeschäfte ohne fonds- und anteilsgebundene Erträge bei Versicherungen;
 - e. strukturierte Produkte schweizerischer Emittenten in Schweizerfranken, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, über 100 Prozent Kapitalschutz verfügen und mit einer entsprechenden Pfandbesicherung ausgestattet sind;
 - f. wertbeständige Grundstücke, die nicht selber genutzt werden;
 - g. Beteiligungen an Gesellschaften;
 - h. Treuhandanlagen in Schweizerfranken;
 - i. börsengehandelte Fonds mit Anlagen in Gold oder Silber mit vollständig physischer Verwahrung des Edelmetalls.
- 2 Für die folgenden Anlagen sind, bezogen auf das Gesamtvermögen, folgende Obergrenzen als Richtwerte einzuhalten:
- a. Aktien in den Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben b, c Ziffern 2–4 und d sowie Beteiligungen an Gesellschaften nach Absatz 1 Buchstabe g: 25 Prozent;
 - b. Anteil der Titel von ausländischen Unternehmen an den Anlagen nach Buchstabe a: 50 Prozent;
 - c. Immobilienfonds nach Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 5: 10 Prozent;
 - d. Fonds mit Anlagen in Gold oder Silber nach Absatz 1 Buchstabe i: 10 Prozent.
- 3 Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die KESB weitergehende Anlagen bewilligen.